



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G/1 00-30-21
Ansprechpartner:
HGF Dr. Schneider
Durchwahl 0211 • 4587-212

01.07.2009

171. Sitzung des Präsidiums
des Städte- und Gemeindebundes NRW
am 29. Juni 2009 in Düsseldorf

TOP 3: **Änderung der Verbandssatzung**

3.2 Das Präsidium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

3.2.1 Das Präsidium empfiehlt, § 10 Abs. 4 der Verbandssatzung zu ändern und einen neuen § 21 in die Verbandssatzung aufzunehmen.

TOP 4: **Entwicklung der Kommunalfinanzen**

4.2 Das Präsidium fasst einstimmig folgenden geänderten Beschluss:

4.2.1 Die Städte und Gemeinden in NRW befinden sich in einer Finanzkrise, die in der Nachkriegsgeschichte ohne Beispiel ist. Massive Einbrüche bei den Haupteinnahmequellen der Kommunen, der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, treffen zusammen mit nicht mehr kontrollierbaren Anstiegen der Sozialtats. Es zeichnet sich ab, dass immer weniger Kommunen in der Lage sein werden, Aufwände und Erträge in Deckung zu bringen. Kurzfristige Folge wird ein massiver Anstieg der Zahl der Kommunen in der Haushaltssicherung und im Nothaushalt sein. Mittelfristig wird eine Reihe von Kommunen in die Situation einer bilanziellen Überschuldung geraten.

Die Finanzkrise gefährdet die kommunalen Handlungs- und Entscheidungsspielräume und in letzter Konsequenz die kommunale Selbstverwaltung. Die Städte und Gemeinden als systemrelevante Träger öffentlicher Leistungen haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine Finanzausstattung, die ihnen ein Mindestmaß an freiwilligen Leistungen ermöglicht.

4.2.2 Die Kommunen stehen selbst in der Pflicht, alle Möglichkeiten einer kostensparenden Aufgabenerfüllung auszuschöpfen – insbesondere auch durch interkommunale Zusammenarbeit. Allerdings haben viele Gemeinden vorhandene Sparpotentiale bereits

in der Vergangenheit weitgehend erschöpft. Leider werden die durch eigene Anstrengungen erreichten Haushaltsverbesserungen durch Entscheidungen auf Bundes- bzw. Landesebene, die zu Einnahmeausfällen und Aufgaben- bzw. Ausgabensteigerungen führen, mehr als aufgezehrt. Diese strukturelle Schieflage hat auch das konjunkturelle Hoch der vergangenen Jahre nur abmildern, nicht aber beseitigen können.

4.2.3 Die Haushalte der Städte und Gemeinden werden extrem belastet durch Umlagezahlungen. Die umlagefinanzierten Körperschaften müssen sich stärker als bislang in die Konsolidierungsanstrengungen einbinden lassen. Auf die Vorschläge zu Änderungen im NKF-Gesetz bezüglich des Haushaltsausgleichs von Umlageverbänden wird Bezug genommen. Darüber hinaus müssen klare gesetzliche Regelungen zum Schutz der Umlagezahler gegen eine zunehmende finanzielle Überforderung geschaffen werden.

4.2.4 Die Krise kann nur bewältigt werden, wenn eine Reihe von Rahmenbedingungen erfüllt wird:

- **Das Prinzip der Konnexität muss auf allen staatlichen Ebenen strikte Beachtung finden. Sofern Kommunen Zukunftsaufgaben – auch im Interesse des Bundes – erfüllen, muss es dem Bund verfassungsrechtlich erlaubt sein, den Kommunen hierfür auf vertraglicher Basis die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.**
- **Der Bund muss sich an den Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen beteiligen.**
- **Im Übrigen muss der Bund darauf verzichten, für bestehende Aufgaben ohne Kostenausgleich Qualitätsstandards vorgeben zu wollen.**
- **Trotz einer jahrelangen Unterfinanzierung ihrer Haushalte unterstützen auch strukturschwache Westkommunen den infrastrukturellen Aufbau in Ostdeutschland. In der Regel müssen sie für diesen Solidarbeitrag Kredite aufnehmen. Die Verteilung von Mitteln nach Himmelsrichtung muss durch bedarfsorientierte finanzielle Unterstützungen abgelöst werden.**
- **Die Sicherstellung einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung ist eine zentrale Aufgabe des vom Land zu gewährleistenden kommunalen Finanzausgleichs. Diesem Anspruch werden die derzeitigen Finanzierungsstrukturen nicht gerecht. Der vertikale Finanzausgleich ist zu verbessern.**
- **Das Prinzip der Konnexität muss auch für kostenträchtige Aufgabenverlagerungen oder -erweiterungen unterhalb der Ebene eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung gelten.**
- **Sofern Land und Bund nicht in der Lage sind, die für eine Aufgabenerfüllung notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, muss der Bestand an Aufgaben bzw. müssen die Qualitätsstandards auf das finanziell leistbare Maß reduziert werden.**

TOP 5: **Sicherheit an Schulen**

5.2 Das Präsidium fasst einstimmig folgenden geänderten Beschluss:

5.2.1 Die Städte und Gemeinden unterstützen in ihrer Eigenschaft als Schulträger ausdrücklich Bemühungen, die Sicherheitslage an Schulen zu verbessern. Wichtigstes Ziel des gemeinsamen Handelns aller Beteiligten muss es sein, die gesellschaftlichen und sozialen Ursachen für Gewalttaten junger Menschen zu identifizieren und zu beseitigen.

5.2.2 Das Präsidium warnt vor der Illusion, dass die Wiederholungsgefahr von Amokläufen alleine durch technische Sicherheitsvorkehrungen beseitigt werden könnte.

Umfassende Zugangskontrollen an öffentlichen Schulen sind weder mit einem realistischen Aufwand leistbar noch wünschenswert, da Schulen weltoffene Bildungseinrichtungen bleiben sollen, deren Lernatmosphäre nicht durch den ständigen Eindruck äußerer Bedrohungen belastet wird.

Vom Land erstellte Notfallpläne müssen im Vorfeld mit den Schulträgern abgestimmt werden.

5.2.3 Ob und ggfls. welcher Handlungsbedarf hinsichtlich der Vereinsräume für Sportschützen in Schulgebäuden besteht, kann am besten von der örtlichen Gemeinschaft entschieden werden. Das Präsidium spricht sich dafür aus, vor Ort die Diskussion mit den Schützen- und Schießsportvereinen fair zu führen – unter Würdigung der Fakten und nicht in einer emotional aufgeheizten Stimmung.

TOP 6: **Zukunft des sozialen Wohnungsbaus in NRW**

6.2 Das Präsidium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

6.2.1 Vor dem Hintergrund der geplanten Vollintegration des Wohnungsbauvermögens in die NRW.BANK und der damit verbundenen Aufgabe der Zweckbindung für die Förderung des Wohnungswesens betont das Präsidium die Bedeutung der sozialen Wohnraumförderung für eine angemessene Wohnraumversorgung einkommensschwacher Haushalte, für die notwendige Anpassung der Bestände mit Blick auf den demographischen Wandel und die energetischen Sanierungsbedürfnisse sowie für die städtebauliche Qualität und die soziale Stabilität der Wohnquartiere. Das Präsidium hält daher eine Wohnraumförderung auf fortgesetzt hohem Niveau auch im kommunalen Interesse für geboten.

6.2.2 Das Präsidium fordert den Landesgesetzgeber auf sicherzustellen, dass die maßgeblichen wohnungspolitischen Entscheidung in Bezug auf das Fördervolumen und die Förderinhalte auch weiterhin von Landesregierung und Landtag unter angemessener Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände getroffen werden. Der Entwurf für ein Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) bedarf insoweit weiterer Präzisierung.

Mit Blick auf eine deutliche Verringerung der Beteiligungsquoten der Landschaftsverbände fordert das Präsidium eine kommunalfreundliche Gestaltung, die die kommunalen Einflussmöglichkeiten erhält bzw. eine überschießende Haftung der Landschaftsverbände vermeidet.

6.2.3 Das Präsidium stellt fest, dass der Entwurf für ein Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) insgesamt hinter den Erwartungen an ein modernes Wohnraumförderungsgesetz zurückbleibt. Nachbesserungsbedarf sieht das Präsidium insbesondere in folgenden Punkten:

- Stärkung der kommunalen Steuerungskompetenz
- Flexibilität bei den Fördergegenständen
- Weitergehende Vereinheitlichung des Förderrechtes durch Abschaffung des Kostenmietrechts.

6.2.4 Das Präsidium nimmt die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 15.05.2009 und die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes zu den möglichen Eckwerten für ein neues Wohnungsgesetz für NRW vom 16.04.2009 zustimmend zur Kenntnis.

TOP 7: **Transparenz in öffentlichen Unternehmen**

7.2 Das Präsidium stimmt über die drei Absätze des Beschlussvorschlages getrennt ab.

Das Präsidium fasst einstimmig folgenden Teilbeschluss:

7.2.1 **Das Präsidium ist der Auffassung, dass der Informationsanspruch der Öffentlichkeit bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand zumindest mehrheitlich beteiligt ist, im Vergleich zu privaten Unternehmen deutlich höher ist.**

7.3. Das Präsidium fasst bei zwei Enthaltungen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Teilbeschluss:

7.3.1 **Dennoch hält das Präsidium eine Ergänzung der Gemeindeordnung um eine Regelung, nach der die Kommunen sicherstellen müssen, dass bei ihren Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform die Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Jahresabschluss individualisiert veröffentlicht werde, nicht für erforderlich.**

7.4 Das Präsidium fasst einstimmig folgenden Teilbeschluss:

7.4.1 **Das Präsidium sieht stattdessen in der Erarbeitung eines Public Corporate Governance Kodex durch die kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich einen geeigneten Weg, Leitlinien für eine gute Unternehmensführung und eine gemeinwohlorientierte Steuerung kommunaler Unternehmen durch ihre Eigentümer zu beschreiben. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Vorgaben gemacht werden, die in den Kommunen und/oder ihren Unternehmen zu überflüssigen bürokratischen Abläufen führen.**

TOP 9: **Vernetzung des Einheitlichen Ansprechpartners mit Kommunen und Kammern**

9.1 Das Präsidium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

9.1.1 **Präsidium begrüßt die Grundentscheidung der Landesregierung, die Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Nordrhein-Westfalen auf der kommunalen Ebene anzusiedeln und hiermit eine eindeutige Zuordnung, ein rechtssicheres Modell sowie eine effiziente und übersichtliche Struktur zu schaffen. Aus kommunaler Sicht stärkt diese Aufgabenzuweisung unter dem Aspekt einer ortsnahen Betreuung ausländischer Dienstleister die kommunale Wirtschaftsförderung wie insgesamt die mittelstands- und dienstleistungsorientierte Kommunalverwaltung.**

- 9.1.2 **Präsidium** unterstreicht die Kritik der kommunalen Spitzenverbände am Gesetzentwurf zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in NRW, dass die vorgesehene Beschränkung auf eine Zahl von 18 Einheitlichen Ansprechpartnern und die Einordnung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu unnötiger Einengung der Handlungsspielräume kommunaler Wirtschaftsförderung und letztlich der kommunalen Selbstverwaltung führen würde. Es fordert deshalb den Landtag zu entsprechenden Korrekturen auf, die auch die Absprache der Koalitionsparteien berücksichtigen, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung grundsätzlich in kommunale Aufgaben ohne Fachaufsicht umzuwandeln.
- 9.1.3 Aus Sicht des **Präsidiums** müssen insbesondere die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs mit Leben gefüllt werden, wonach den besonderen Kompetenzen von Großen kreisangehörigen Städten bei den Vereinbarungen zwischen den Aufgabenträgern zur Reduzierung der Anzahl der Einheitlichen Ansprechpartner bzw. in gesonderten Kooperationsvereinbarungen Rechnung zu tragen ist. Die Kreise und kreisfreien Städte sind aufgefordert, die Großen kreisangehörigen Städte umfassend in die Aufgabenerfüllung einzubeziehen und darüber hinaus tragfähige Netzwerke mit allen kommunalen Wirtschaftsförderungen aufzubauen, um für ausländische wie inländische Dienstleister kompetente Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen zu gewährleisten.
- 9.1.4 **Präsidium** weist auf die wichtige Rolle der berufsständischen und Wirtschaftskammern im Rahmen der EA-Netzwerke hin. Es unterstützt die Bemühungen der Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände, mit den Kammerorganisationen eine Mustervereinbarung zur Kooperation zu erstellen und fordert das Land auf, angesichts der bereits laufenden Verhandlungen zwischen den Beteiligten auf eine Regelung im Verordnungswege zu verzichten.

TOP 13: Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Präsidiumssitzung findet **am 01. Oktober 2009 statt. Der Ort wird noch festgelegt.** Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, welche die Präsidiumssitzung in ihrer Kommune ausrichten wollen, werden gebeten, sich bei der Geschäftsstelle zu melden.